



Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: JHA/BV/042/2026

Einreichung: 12.02.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP
Jugendhilfeausschuss	26.02.2026	

Betr.:

Beratung und Beschlussfassung über die Verwaltungsvorlage zum Angebot der Fachberatung nach § 11 i.V.m. § 26 (2) des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) durch freie Träger der Jugendhilfe für die Jahre 2026 und 2027

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt in Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 11 i.V.m.§ 26 (2) des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) die Landeszuschüsse für Fachberatung für Kindergärten in den Jahren 2026 und 2027 an freie Träger zu vergeben.

Grundlage der Berechnung ist nach § 27 (4) ThürKigaG der Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres. Auf Antrag der freien Träger von Kindertageseinrichtungen, Vorlage der aktuellen Fachberatungskonzeption und des Verwendungsnachweises des Vorjahres wird jeweils für die Kalenderjahre 2026 und 2027 die Fachberatung nach § 11 ThürKigaG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die jeweiligen Träger übertragen.

Für die Finanzierung der Fachberatung wird ein Betrag von 36,90€ pro Kind, pro Jahr an die freien Träger gezahlt; 4,10€ verbleiben im Zuge der Gesamtverantwortung beim Landkreis.

Die Antragstellung muss bis zum 31.12. des jeweils vorausgehenden Jahres erfolgt sein.

Begründung:

Im Zuge der Kita-Novelle wurde der Landeszuschuss für Fachberatung nach § 26 (2) ThürKigaG von 30€ auf 41€ angehoben. Im Unstrut-Hainich-Kreis wurde bislang die 90% / 10%- Regelung umgesetzt, die der §26 (2) vorsieht. Um die freien Träger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Fachberatung nach § 11 ThürKigaG

in Zeiten sinkender Kinderzahlen zu unterstützen, wird die vom Land erhöhte Pauschale weitergereicht.

§ 26 ThürKigaG

Landeszuschüsse zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung und Förderung der Fachberatung

(2) Für die Fachberatung nach § 11 zahlt das Land kalenderjährlich einen Landeszuschuss in Höhe von 41 Euro je Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit die Fachberatung aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Jugendhilfeausschusses auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen worden ist, fördert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die diese Fachberatung leisten, mit einem Anteil des Zuschusses nach Satz 1, der sich nach Berücksichtigung der in § 79 SGB VIII geregelten Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt. Die Bemessung des Anteils der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Fachberatung erfolgt in der Regel im Umfang von zehn vom Hundert, mindestens jedoch im Umfang eines Drittels einer Vollzeitbeschäftigteneinheit. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, denen die Fachberatung übertragen wurde, haben über die in Satz 2 geregelte finanzielle Förderung hinaus keinen Anspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf finanzielle Förderung der Fachberatung.

A h k e
Landrat

Anlagen:

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: